

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs-
und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**

Opernplatz 1

45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Innogy GmbH**

Gildehofstr. 1

45127 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 13. Dezember 2007.

Präambel

Zwischen der GBV Sechzehnte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (nach Austausch des Organträgers durch Verschmelzung: RWE Aktiengesellschaft) und der GBV Siebzehnte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (nach Umfirmierung: RWE Innogy GmbH) wurde am 20. November 2007 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher durch Vereinbarung vom 13. Dezember 2007 geändert wurde („Vertrag“). Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) passen die Parteien den Vertrag an die durch das vorgenannte Gesetz geänderte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG wie folgt an:

1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Innogy GmbH**, Gildehofstr. 1, 45127 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.“

2. Änderung von § 3 des Vertrages

§ 3 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

3. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Änderungsvertrag erstmals erfüllt sind.

4. Reinfassung

Als Anlage 1 liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand



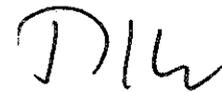
Peter Terium



Dr. Rolf Martin Schmitz



Dr. Bernhard Günther



Uwe Tigges

Essen, 30. Januar 2014

RWE Innogy GmbH

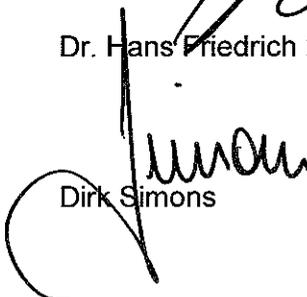
Die Geschäftsführung



Dr. Hans Friedrich Bunting



Paul Coffey



Dirk Simons

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 30. Januar 2014

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Innogy GmbH**,
Gildehofstr. 1, 45127 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.

§ 1

Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in den Organträger eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen

nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist analog anzuwenden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des mit der Gründung am 20. November 2007 beginnenden Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft. Wenn die Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rück-

wirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 3 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.

- (3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum 31.12.2012. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres, das am 31.12.2012 noch läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist.